

Das Niedersächsische Kultusministerium hat die nachfolgenden Regelungen zur Organisation des Unterrichts für SuS, die im 2. Schulhalbjahr 2020/2021 weitgehend im Szenario C unterrichtet wurden und werden, herausgegeben. **An den BBS 1 Goslar - Am Stadtgarten wurde im zweiten Schuljahr weitgehend im Szenario B unterrichtet. Dies bedeutet, dass wir von den Regelungen ausgenommen sind (s. 1.).** Die Kolleginnen und Kollegen treffen in Absprache mit den Abteilungsleitungen und der Schulleitung mit den Klassen möglichst einvernehmliche Lösungen zur weiteren Leistungsbewertung. Die Schülerinnen und Schüler sind zu jeder Zeit über die schulinternen Regelungen informiert.

Regelungen zur Organisation des Unterrichts in den Schulformen der öffentlichen berufsbildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021

Schriftliche Arbeiten und Ersatzleistungen

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie sowie der länger andauernden Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 im Distanzlernen in Szenario C befanden und weiterhin befinden, werden für schriftliche Arbeiten und Ersatzleistungen nachfolgende Regelungen getroffen.

- 1. Ausgenommen von den nachfolgenden Regelungen sind die Abschlussklassen und weitere, sofern diese weitestgehend im Szenario B unterrichtet wurden und werden.**
2. In der ersten Woche nach Rückkehr aus dem Distanzlernen im Szenario C (10.05.2021 bis 12.05.2021) dürfen keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden.
3. In ein- oder zweistündigen Fächern, die nicht epochal im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 unterrichtet werden, können die Schulen auf eine bewertete schriftliche Arbeit bzw. eine entsprechende Ersatzleistung verzichten. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abstimmung mit den Bildungsgang- bzw. Fachgruppen. Eine Gesamtbewertung am Ende dieses Schuljahres ist in allen Fächern unabhängig von der Anzahl der schriftlichen Arbeiten im ersten und zweiten Schulhalbjahr sicherzustellen.
4. Darüber hinaus ist die Anzahl der schriftlichen Arbeiten pro Woche auf zwei schriftliche Arbeiten pro Woche zu begrenzen.
5. In den Fächern, in denen in einer Schule im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 auf eine schriftliche Arbeit gem. Nr. 3 verzichtet wird, ist den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch die Möglichkeit zu geben, eine zusätzliche Leistung zur Verbesserung ihrer Note bzw. Gesamtpunktzahl im Zeugnis zu erbringen. Einzelheiten hierzu regelt die Schule in eigener Verantwortung.
6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten umfassend und zeitnah über die sie betreffenden Regelungen dieses Erlasses informiert werden.